
Württembergischer Judo-Verband e.V.



Sektion Goshin-Jitsu

Prüfungsordnung

1.1

Stand: 15. Februar 2023

1. Prüfungsberechtigung	3
2. Prüfungskommission	3
3. Wartefristen bei Prüfungswiederholung	3
4. Vorbereitungszeiten.....	3
5. Mindestalter	3
6. Prüfungsfächer, Benotung und Mindestnote	4
7. Vergabe durch Anerkennung.....	5
8. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden	5

1. Prüfungsberechtigung

Prüfungsberechtigt sind Dan-Träger im Goshin-Jitsu, die Mitglied in einem Verein des WJV sind.

2. Prüfungskommission

a) Kyu-Prüfungen

5. - 1. Kyu 1 Prüfer (Mindestanforderung)

b) Dan-Prüfungen

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüfern, die mindestens den Dan-Grad besitzen, der von den Prüflingen dieser Prüfung angestrebt wird.

3. Wartezeiten bei Prüfungswiederholung

Eine Wiederholung der Prüfung zu einem Kyu-Grad ist erst nach 6 Wochen, zu einem Dan-Grad nach 3 Monaten möglich.

4. Vorbereitungszeiten

Die empfohlene Vorbereitungszeit beträgt 6 Monate.

Die Vorbereitungszeiten betragen:

zum 1. Dan 1 Jahr

zum 2. Dan 1 Jahr

5. Mindestalter

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 5. Kyu begonnen. Es wird in der festgelegten Reihenfolge der Prüfungsordnung geprüft. An einem Prüfungstag kann nur zur nächsten Graduierung geprüft werden.

Zur Prüfung zum 5. Kyu können Sportler und Sportlerinnen zugelassen werden, die das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Dan-Prüfungen können Sportler und Sportlerinnen zugelassen werden, die im Besitz des 1. Kyu sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Prüfungsfächer, Benotung und Mindestnote

Die Anzahl der Prüfungsfächer ist durch den Angriffskatalog geregelt.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt bei der Kyu-Prüfung nach einer dreistufigen Skala:

- ++ entspricht den Anforderungen sehr gut
- + entspricht den Anforderungen
- entspricht nicht den Anforderungen

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern von allen Prüfern mit mindestens „+“ bewertet wurde. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Bei der Dan-Prüfung erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen in den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsfächern nach dem Schulnotensystem:

- Note 1 entspricht der Note sehr gut
- Note 2 entspricht der Note gut
- Note 3 entspricht der Note befriedigend
- Note 4 entspricht der Note ausreichend
- Note 5 entspricht der Note mangelhaft
- Note 6 entspricht der Note ungenügend

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern von allen Prüfern mit mindestens Note 4 bewertet wurden. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

7. Vergabe durch Anerkennung

Hat ein Sportler, eine Sportlerin aus den Bereichen Judo oder Jiu-Jitsu innerhalb des WJV einen Kyu-Grad bzw. Dan-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den WJV möglich. Kenntnisse und Fähigkeiten werden bei einer technischen Überprüfung stichprobenartig abverlangt.

Dan-Grade müssen zusätzlich eine Kata aus dem Handlungsfeld „Selbstverteidigung“ demonstrieren.

Für die Anerkennung eines Dan-Grades muss die Graduierung eindeutig durch Urkunde bzw. Passeintragung nachgewiesen werden.

8. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

Die Dan-Graduierung durch technische Überprüfung endet beim 2. Dan, dennoch ist es möglich, die Dan-Grade 1 bis 5 an verdiente Sportler und Sportlerinnen zu verleihen.

Dan-Grade werden durch den Sektionsausschuss an diejenigen Sportler und Sportlerinnen verliehen, die sich in besonderem Maße um Goshin-Jitsu verdient gemacht haben.

Als Grundsatz gilt, dass die Vergabe eines Dan-Grades bis zum 5. Dan nur einmalig erfolgen sollte.

Körperliche Gebrechen und/oder Krankheiten rechtfertigen keinen Antrag auf Vergabe eines Dan-Grades.

Die Vergabe von Dan-Graden an Funktionäre erfolgt nur aufgrund außergewöhnlicher Verdienste um den Aufbau, die Förderung und Verbreitung der vom WJV geförderten Sportarten. Sie sollten jedoch die Ausnahme bleiben.